

GÜNTER VIRT

## Epikie in der Geschiedenenpastoral

Die Moraltheologie hat von der Wirklichkeit auszugehen und den Anspruch der theologisch gedeuteten Wirklichkeit reflektiert und differenziert in die Sprache verbindlichen Sollens zu übersetzen. Trotz aller Absichtserklärungen dürfte die gegenwärtige Regelung der lateinischen Kirche nicht das Scheitern von Ehen verhindern, sondern vielmehr die Seelsorge an den in ihrer ersten Ehe Geschiedenen, die dann zivil wieder geheiratet haben.

Die Lebbarkeit des Ideals christlicher Ehe ist nicht nur von außen her durch gesellschaftliche Veränderungen<sup>1</sup> bedroht. „Sie leidet in den Augen vieler gläubiger und kirchlich engagierter Menschen unter der Unerbittlichkeit und Härte, mit der die Kirche diejenigen behandelt, die diesem Anspruch nicht gerecht werden. Wer jungen Menschen ein forderndes Ideal vor Augen stellt, der muß ihnen auch einen Weg zeigen, wie sie noch im Scheitern mit ihm leben können - nicht um dies schon einzuplanen oder um vorsorglich eine Hintertür offen zu halten, sondern um ihnen Angst zu nehmen und Mut zu machen.“<sup>1</sup>

Anders als das profane Recht, das die Sicherstellung einer äußerer Friedensordnung durch Schutz vor sozial-schädlichem Verhalten zum Ziel hat und für das Scheitern in der Ehe ein Notrecht kennt, hat sich die Kirche in ihrem Recht primär am Evangelium zu

orientieren und darf die von Gott in Beziehung zu Jesus Christus ermöglichte Lebensweise nicht einfach durch Kompromisse oder Rücksicht auf ein bestimmtes Durchschnittsverhalten desavouieren. Die äußere Ordnungsfunktion und Kontrollfunktion tritt gegenüber der Transparenz auf das Evangelium zurück.

Da der höchste Gesichtspunkt eines evangeliumsgemäßen Kirchenrechtes aber das Heil der Menschen ist, gilt es, jedem einzelnen Menschen möglichst gerecht zu werden. Dies ist das Anliegen der sogenannten pastoralen Lösungen, die sich des einzelnen in seiner konkreten Lebenssituation annehmen. Solche Lösungen aber müssen moraltheologisch begründet sein, sonst kommt es zu einer doppelten Moral, einer offiziell kirchenamtlichen und einer pastoral kompromißhaften. Es bedarf in der Kirche einer Wegweisung zu der je möglichen besten Entsprechung gegenüber dem Evangelium.

Die Spannung zwischen dem Anliegen einer allgemein verbindlichen Norm und der Rücksicht auf die ganz konkreten Lebensumstände des einzelnen, die nie durch eine generell formulierte Norm lückenlos erfaßt werden können, wurde in der abendländischen Geistesgeschichte unter dem Begriff der Tugend der Epikie bedacht. Diese stellt eine der ältesten Tugenden des Abendlandes dar. Aristoteles faßt Epikie als Berichtigung des Gesetzes auf,

<sup>1</sup> E. Schockenhoff, Ehe – nichteheliche Lebensgemeinschaften – Ehelosigkeit, in: J. Gründel, Leben aus christlicher Verantwortung, Düsseldorf 1992, Bd. 3,48.

wo es infolge seiner generellen Fassung lückenhaft ist<sup>2</sup>. Für Thomas von Aquin ist Epikie gleichsam die höhere Regel der menschlichen Handlungen.<sup>3</sup> Alfons Maria v. Liguori, der Patron der Moraltheologen, dehnt Epikie ausdrücklich über die menschlichen Gesetze hinaus auf sittliche Normen aus.<sup>4</sup> Wer Epikie als bewährte Lösung des Konfliktes zwischen allgemeinem Gesetz und konkreten außergewöhnlichen Lebensumständen grundsätzlich leugnet, stellt sich gegen die ganze große abendländische Tradition.<sup>5</sup> Die immer komplexeren Lebensumstände und das wachsende Wissen um die vielfältigen inneren und äußeren Bedingungen menschlichen Handelns regen zu immer differenzierteren Auslegungen und Abwägungen an. Das betrifft nicht nur die differenziertere Formulierung, sondern auch eine wirklichkeitsgerechtere Einsicht in die sittliche Norm selbst. Auch die inneren Umstände des Menschen, sein Lebensalter, seine Reifungsprozesse, seine Krisen usw. müssen in die sittliche Bewertung miteingehen (die „conditio personae“).<sup>6</sup>

Wenn sich ein Gläubiger, der in seiner Ehe gescheitert ist, an den Seelsorger wendet, dann verlangt dies große Aufmerksamkeit bei der Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation und bei der Geschichte des Scheiterns. Nicht selten kommt man dann im Rückgang in die Konfliktgeschichte zu der Frage, aus welchem Grund denn diese Ehe

eingegangen wurde. Hier zeigen sich dann häufig Hindernisse, die die erste Ehe gar nicht gültig zustandekommen ließen. Oft aber hängt es von Zufällen ab, ob dies auch vor dem kirchlichen Gericht beweisbar ist. Gerade die Mühe der Epikie, ganz genau in die Wurzeln des Konfliktes zurückzugehen und die konkreten Lebensumstände zu beachten, kann in diesen gewiß nicht seltenen Fällen dazu führen, daß der Betroffene und der Seelsorger gleichermaßen zu dem Urteil kommen, die erste Ehe sei gar nicht gültig gewesen. Da dies aber vor dem kirchlichen Gericht nicht beweisbar ist, muß eine Lösung im „forum internum“ gesucht werden können.<sup>7</sup> Wer die innere Logik der Epikie verstanden hat, weiß aber darüber hinaus die oft unglaublichen Lebensumstände, die zum Scheitern einer Ehe geführt haben, ernstzunehmen. Epikie besteht dann im Mut, unabhängig von der Gesetzesformulierung, die im allgemeinen ihre Gültigkeit behält, und ohne diese Gültigkeit anzutasten, angesichts der außergewöhnlichen Lebensumstände die Norm von ihrem inneren Sinn her zu verbessern. Von daher verbietet sich ebenso eine undifferenzierte Verweigerung der Sakramentenspendung an Betroffene wie eine undifferenzierte Zulassung. Epikie ist ja in der Berücksichtigung der konkreten inneren und äußeren Lebensumstände begründet, angesichts derer die Anwendung einer konkreten Norm den

<sup>2</sup> Aristoteles, NE V, 14.

<sup>3</sup> Thomas von Aquin, Summa theologiae II-II, 120 2c.

<sup>4</sup> Opera moralia, Rom 1905, Bd. 1, tr. 2, c 4, Nr. 201

<sup>5</sup> Vgl. G. Virt, Epikie – verantwortlicher Umgang mit Normen, Mainz 1983, und ders., Die vergessene Tugend der Epikie, in: W. Ernst, Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie, Würzburg 1989, 138–151.

<sup>6</sup> Vgl. Thomas von Aquin, Ps 42,1.

<sup>7</sup> Vgl. den Brief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11.4.1973 und den Brief von Kardinal Ratzinger an die im pastoralen Dienst der Erzdiözese München-Freising Stehenden vom 8.12. 1980.

Sinn der ihr zugrundeliegenden Prinzipien verfehlt. Das Wesen der Epikie besteht ja gerade nicht im Handeln gegen ein Gesetz, sondern in der Fähigkeit, das Gesetz seiner Intention gemäß bei Vorliegen entsprechender Gründe zu verbessern auf die einmalige Lebensgeschichte der Menschen hin. Da Epikie in der Rücksicht auf die unabsehbaren Lebensumstände besteht, kann eine taxative Aufzählung von Bedingungen ihrer Anwendung nicht geleistet werden. Epikie tastet ja die Gültigkeit der Norm nicht an, stellt keine Gegennorm auf, sondern nimmt das Konkrete einmaliger Lebensgeschichten ernst.

Im Ehrerecht konkretisiert die Kirche eine ethische Norm der allgemein verbindlichen Schöpfungsordnung. Die Tatsache, daß Ehe unter Getauften ein Sakrament ist, setzt die allgemein ethischen Maßstäbe nicht außer Kraft, sondern vervollkommnet sie. Die Tugend der Epikie hat daher ihre Gültigkeit auch im Bereich der sakramentalen Ehe.

Die lateinische Kirche hat bezüglich ihrer Praxis darauf bestanden festzuhalten, daß diese eine Grundlage in der Schrift habe, und alle jene, die ihr das bestreiten, mit dem Bann belegt. Sie hat die Formulierung allerdings ausdrücklich so offen gewählt, daß auch die Praxis der Ostkirchen in ihrer Schriftgemäßheit respektiert bleibt (DS 1807). Die Ostkirchen kennen eine Rücksicht auf die konkrete Situation und das sittliche Können in Form des Ökonomieprinzips, das neben dem sogenannten Akribieprinzip zur Anwendung kommt. Wenn das Ökonomieprinzip der Ostkirchen auch von der kirchlichen Autorität gleichsam von oben angewendet wird, so weist es doch in die gleiche Richtung wie die große ethische Tradition der Epikie, die dem

einzelnen Betroffenen das Urteil zubilligt. Die Bischofssynode über Ehe und Familie vom 26.9. bis zum 25.10.1980 hat in ihrer Propositio 14 Nr. 6 eine Anregung in diese Richtung gegeben. „Die Synode wünscht in ihrer pastoralen Sorge um die Gläubigen, daß man sich in dieser Sache einer neuen und tieferen Untersuchung widme. Dabei möge man auch der Praxis der Kirchen des Ostens Rechnung tragen, um so besser die pastorale Barmherzigkeit herauszustellen.“ Dieser Auftrag ist bislang weithin unbekannt und ebenso unbekannt seine weitere „Wirkungsgeschichte“.

In dieser bewegten Zeit in Gesellschaft und Kirche hat die lateinische Kirche das letzte Wort zur Lösung dieser Problematik vermutlich noch nicht gesprochen. Hinter die bereits bewährten Lösungen im „forum internum“ dürfte auf keinen Fall zurückgegangen werden. Diese Wege, die in vielen Fällen gangbar sind, dürften aber ihrerseits wiederum nicht dazu führen, die von der überwältigenden Mehrheit der Bischöfe bei der Bischofssynode gewünschten weiteren Bemühungen zu verhindern. Die große Tradition einer der ältesten ethischen Tugenden des Abendlandes, nämlich der Epikie, könnte dabei ein Leitfaden sein.

### *Thesen:*

1. Die gegenwärtige Praxis der lateinischen Kirche kann Ehescheidung nicht verhindern, behindert aber vielfach die Seelsorge an Geschiedenen und Wiederverheirateten. Es besteht darüber hinaus die berechtigte Sorge, daß durch diese Praxis jungen Menschen eher Angst gemacht wird und das hohe Ideal der christlichen Ehe eher entmutigt.

2. Beim Kirchenrecht stehen - anders als beim staatlichen Recht - nicht nur die äußere Rechtssicherheit und möglichst umfassende Kontrolle im Vordergrund, sondern die Transparenz auf das Evangelium, und zwar auf das ganze Evangelium.
3. Auch sogenannte pastorale Lösungen müssen sittlich begründet sein, sonst kommt es zu einer doppelten Moral, einer offiziell kirchenamtlichen und einer pastoralen, die der Theorie nicht entspricht.
4. Das Wesen der Epikie besteht darin, unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes den Sinn des Gesetzes, wo es infolge seiner generellen Fassung lückenhaft ist, zu erfüllen. Epikie lässt die Gültigkeit der Normformulierung im allgemeinen unangetastet, verbessert diese aber, wo das Leben außergewöhnliche Umstände mit sich bringt.
5. Epikie leitet an zur Berücksichtigung der ganz konkreten inneren und äußeren Lebensumstände von Menschen und kann so zur begründeten Einsicht führen, daß eine Erstehe auch dort, wo sie vor dem Kirchenrecht in ihrer Ungültigkeit nicht bewiesen werden kann, dennoch nie gültig zustande kam. Die sogenannten Lösungen im „forum internum“ haben sich mittlerweile vielfach bewährt.
6. Epikie hilft aber, über die Lösungen im „forum internum“ hinaus weiter nachzudenken, wie die Kirche Menschen, die in ihrer Ehe mit oder ohne Schuld gescheitert und eine neue Verbindung zivilrechtlich eingegangen sind, gerecht werden kann, ohne die Transparenz des Kirchenrechtes auf das Evangelium zu desavouieren.
7. Die Sakramentalität der Ehe setzt die sittliche Tugend der Epikie nicht außer Kraft, sondern sollte sie weiterführen.
8. Die Praxis der Ostkirchen ist von der lateinischen Kirche nie verurteilt worden. Die große Mehrzahl der Bischöfe hat bei der Bischofssynode über Ehe und Familie 1980 gewünscht, daß die lateinische Kirche die Praxis der Ostkirche studiere und ihr auch Rechnung trage. Dieser Auftrag ist bislang weithin unbekannt und unbekannt auch seine weitere Geschichte.

---

Günter Virt ist Professor für Moraltheologie an der Universität Wien.